

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 28. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2015) und **Antwort**

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit – wie stellt sich die Situation in den Justizvollzugsanstalten dar?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele „dauerkranke/langzeiterkrankte“ Beamte des in den Berliner Justizvollzugsanstalten eingesetzten allgemeinen Vollzugsdienstes gab bzw. gibt es (nach Jahren aufgeschlüsselt ab 2010)?

Zu 1.: Statistisch erfasst wird die Dauer von Erkrankungen. Dauer- oder Langzeiterkrankungen werden nicht gesondert erfasst.

2. Wie viele Beamte des in den Berliner Justizvollzugsanstalten eingesetzten allgemeinen Vollzugsdienstes sind wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden (nach Jahren aufgeschlüsselt ab 2010)?

Zu 2.: Die hierzu erhobenen Daten bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Justizvollzugsanstalt (JVA)	2010	2011	2012	2013	2014
JVA Moabit	16	9	3	2	2
JVA Tegel	3	3	3	3	5
JVA Plötzensee	3	3	2	4	2
Jugendstrafanstalt Berlin	4	0	1	1	0
JVA für Frauen Berlin	2	2	4	3	3
*JVA Charlottenburg	3	2	0		
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	3	1	1	0	0
Jugendarrestanstalt Berlin	0	0	0	1	1
*Justizvollzugskrankenhaus Berlin	0	0	0		
*JVA Heidering				0	0
Insgesamt:	34	20	14	14	13

*Für die JVA Heidering werden die Daten erst seit ihrer Eröffnung im Jahr 2013 erhoben, die Zahlen für die JVA Charlottenburg und das Justizvollzugskrankenhaus Berlin werden aufgrund der zum 1. Januar 2013 erfolgten Verschmelzung zur JVA Plötzensee nur noch bis zum 31. Dezember 2012 einzeln ausgewiesen.

3. Wie hoch ist dabei die Anzahl derer, die zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit noch nicht das 30., das 40. bzw. das 50. Lebensjahr vollendet hatten (Angabe bitte in absoluten Zahlen und Prozentangaben)?

Zu 3.: Die Zahlen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	34	20	14	14	13

Davon:

Bis Vollendung 30. Lebensjahr	0	0	0	0	0
in %	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
31. bis Vollendung 40. Lebensjahr	5	3	1	2	2
in %	14,7	15,0	7,1	14,3	15,4
41. bis Vollendung 50. Lebensjahr	13	7	7	3	3
in %	38,2	35,0	50,0	21,4	23,08

4. In wie vielen Fällen erfolgte eine Wiederverwendung aus dem Ruhestand?

Zu 4.: In der Justizvollzugsanstalt Heidering erfolgte die Verwendung eines Beamten des allgemeinen Justizvollzugsdienstes aus dem Ruhestand, in der Justizvollzugsanstalt Tegel wurden zwei Beamte aus dem Ruhestand wiederverwendet.

5. Wie stellt sich das Verfahren der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit dar?

Zu 5.: Bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten im allgemeinen Justizvollzugsdienst wird gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit §§ 105, 107 Landesbeamtengesetz (LBG) die Zentrale Medizinische Gutachtenstelle (ZMGA) beim Landesamt für Gesundheit und Soziales mit einer amtsärztlichen Begutachtung der Beamtin oder des Beamten beauftragt.

Aus dem Ergebnis der Begutachtung ergeben sich die nachfolgend beschriebenen weiteren Verfahrensschritte:

Wird aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von zwei Jahren ausgeschlossen (Justizvollzugsdienstunfähigkeit) und ist eine anderweitige Verwendung (z. B. nach einem Laufbahnwechsel in den Verwaltungsdienst) ebenfalls nicht möglich, wird die Beamtin oder der Beamte gemäß § 41 LBG in den Ruhestand versetzt.

Ergibt sich aus dem amtsärztlichen Gutachten dagegen ein sogenanntes „positives Restleistungsvermögen“ (funktionsbezogene Dienstfähigkeit), wird eine Einsatzmög-

lichkeit im allgemeinen Justizvollzugsdienst auf einem leidensgerechten Arbeitsplatz - unter Berücksichtigung der festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen - geprüft und die Beamtin oder der Beamte ggf. dort eingesetzt.

Liegt zwar einerseits eine Justizvollzugsdienstunfähigkeit vor, andererseits besteht jedoch eine allgemeine Dienstfähigkeit gemäß § 39 Absatz 1 LBG, ist zu prüfen, ob eine anderweitige Verwendung der Beamtin oder des Beamten in Betracht kommt und hierfür die Befähigung - zum Beispiel für eine Versetzung in ein Amt einer anderen Laufbahn (unter anderem in den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung) - vorliegt. Bei Bedarf ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zur Teilnahme an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen für den Befähigungserwerb zu geben und der Laufbahnwechsel zu veranlassen.

Sind alle vorgenannten Möglichkeiten erfolglos oder stehen gesundheitliche oder zwingende dienstliche Gründe für die weitere dienstliche Verwendung der Beamtin oder des Beamten entgegen, wird das Zurruheesetzungsverfahren eingeleitet. Über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand wird die Beamtin oder der Beamte in Kenntnis gesetzt und ihr oder ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Beteiligungsrechte der Beschäftigtenvertretungen nach Sozialgesetzbuch IX, Landesgleichstellungsgesetz und Personalvertretungsgesetz werden beachtet. Soweit auch nach Würdigung der Äußerung der Beamtin oder des Beamten und der Beschäftigtenvertretungen die Voraussetzungen für die Zurruheesetzung gegeben sind, wird der Zurruheesetzungsbescheid erlassen. Die Zurruheesetzung erfolgt mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid der Beamtin oder dem Beamten zugestellt wird.

6. Welche Rechtsvorschriften sind für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit relevant?

Zu 6.: In § 26 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) wird geregelt, dass Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen sind, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Die §§ 38 bis 47 LBG behandeln die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder auf Antrag (§ 40 LBG) oder von Amts wegen (§ 41 LBG) möglich. Für den allgemeinen Justizvollzugsdienst kommen überdies die §§ 105 und 107 LBG zur Anwendung.

7. Gibt es nach Auffassung des Senats Auffälligkeiten bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit des hier abgefragten Personenkreises und wenn ja, welche Schlussfolgerungen werden gezogen?

Zu 7.: Soweit mit dieser Frage das Verfahren zur Versetzung von Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Justizvollzugsdienstes in den Ruhestand gemeint ist, ist festzustellen, dass sich dieses in der Praxis als sehr langwierig erweist. Gründe hierfür liegen zum einen in den genannten rechtlichen Vorgaben und notwendigen Prüf- und Verfahrensschritten, zum anderen an den erheblichen Bearbeitungszeiten, die im Zusammenhang mit den amtsärztlichen Begutachtungen entstehen.

8. Wie lange war ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter zuvor krankgeschrieben (bitte Durchschnitt, Median sowie kürzeste und längste Zeit angeben; nach Jahren aufgeschlüsselt ab 2010)?

9. Wie lange sind Stellen von wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten faktisch bzw. tatsächlich unbesetzt gewesen (Beginn des Zeitraums ist der 1. Tag der Abwesenheit des später in den Ruhestand versetzten Beamten, Ende des Zeitraums ist der letzte Tag vor der Neubesetzung dieser Stelle; nach Jahren aufgeschlüsselt ab 2010)?

10. Wie lange war die Stelle des in den Ruhestand versetzten Beamten, nach seiner Versetzung in den Ruhestand unbesetzt (bitte Durchschnitt, Median sowie kürzeste und längste Zeit angeben; nach Jahren aufgeschlüsselt ab 2010)?

Zu 8. bis 10.: Eine Beantwortung dieser Fragen ist nicht möglich, da hierzu keine validen statistischen Erhebungen über alle Justizvollzugsanstalten geführt werden.

Berlin, den 18. Mai 2015

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2015)